

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die Ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen werden.

**Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 1. August 2006**

geändert durch Satzungen vom
26. Juni 2007
9. Oktober 2007
28. Februar 2008
19. März 2009
28. August 2009
24. Februar 2010
30. Juli 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Allgemeiner Teil.....	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung.....	2
§ 2 Akademischer Grad.....	2
§ 3 Struktur des Bachelorstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Pflichtbereich, Kernbereich, Vertiefungsbereich, Schlüsselqualifikationen.....	3
§ 5 ECTS-Punkte	3
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	3
§ 7a Prüfungsfristen, Folgen des Fristversäumnisses	4
§ 7b Zusatzmodule.....	4
§ 8 Prüfungsausschuss.....	5
§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt..	6
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 13 Entzug akademischer Grade	8
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren	9
§ 15 Prüfungsarten.....	9
§ 16 Schriftliche Prüfung	10
§ 17 Mündliche Prüfung	10
§ 17a Elektronische Prüfung	11
§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	11
§ 19 Ungültigkeit der Prüfung	12
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	12
§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde.....	12
§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	13
§ 23 Nachteilsausgleich	13

II. Besonderer Teil	13
Erster Abschnitt: Assessmentprüfung und Bachelorprüfung	13
§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen	13
§ 25 Assessmentprüfung (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).....	14
§ 26 Zweiter Abschnitt der Bachelorprüfung	14
§ 27 Bachelorarbeit	14
§ 28 Wiederholung von Prüfungen	16
§ 29 Zweitfach	16
III. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften	17
§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	17

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung

(1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften, International Business Studies und Sozialökonomik mit dem Abschlussziel des Bachelor of Arts und im Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) ¹Der Bachelor of Arts und der Bachelor of Science sind erste berufsqualifizierende Abschlüsse des wissenschaftlichen Studiums. ²Durch die **Bachelorprüfung** wird festgestellt, ob die Studierenden

- gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2

Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in Wirtschaftsinformatik wird der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

(3) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3

Struktur des Bachelorstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit

(1) ¹Der Bachelorstudiengang und die Bachelorprüfung bestehen aus zwei Abschnitten. ²Der erste Abschnitt (**Assessmentphase**) umfasst die Prüfungen der ersten zwei Semester mit 60 ECTS-Punkten. ³Hiervon sind Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten im Rahmen der studienbegleitenden Assessmentprüfung (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) abzulegen. ⁴Abweichend von Satz 3 umfasst die Assessmentprüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten. ⁵Der zweite Abschnitt der Bachelorprüfung (**Bachelorphase**) umfasst die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der weiteren vier Semester und die Bachelorarbeit im Umfang von 120 ECTS-Punkten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Prüfungen und der Zeit zur Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. ²Das Bachelorstudium wird mit dem Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten abgeschlossen, die sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit enthalten.

(3) ¹Das Studium gliedert sich im

1. Studiengang International Business Studies in den Schwerpunkt International Studies
2. Studiengang der Wirtschaftswissenschaften in die Schwerpunkte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Wirtschafts- und Betriebspädagogik (Studienrichtung I) sowie Wirtschafts- und Betriebspädagogik (Studienrichtung II)
3. Studiengang der Sozialökonomik in einen verhaltenswissenschaftlichen und einen internationalen Schwerpunkt.

²Die Studierenden der Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Sozialökonomik wählen am Ende des zweiten Semesters einen Schwerpunkt gemäß Satz 1 Nrn. 2 bzw. 3. ³Im jeweiligen Schwerpunkt sind Vertiefungsbereiche definiert, in denen entweder Vertiefungsmodule nach den Vorgaben der jeweiligen Anlage oder Studienbereiche gewählt werden. ⁴Die Studienbereiche umfassen 20 ECTS-Punkte aus Vertiefungsmodulen, die den jeweiligen Studienbereichen im Modulhandbuch zugeordnet sind. ⁵Es besteht die Möglichkeit, den Studienbereich oder Teile des Studienbereichs im Ausland abzuleisten. ⁶Die Studienbereiche werden in einer Bescheinigung aufgeführt, wenn sie studiert wurden.

§ 4

Pflichtbereich, Kernbereich, Vertiefungsbereich, Schlüsselqualifikationen

¹Die **Prüfungen** erstrecken sich auf die Module des Pflichtbereichs, des Kernbereichs, des Vertiefungsbereichs und des Bereichs Schlüsselqualifikationen; in der Studienrichtung II im Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik wird der Bereich Schlüsselqualifikationen durch das Zweitfach ersetzt. ²Die Prüfungen schließen im entsprechenden Modul die Anfertigung einer Bachelorarbeit ein.

§ 5

ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6

Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Stu-

dienleistungen oder einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) ¹**Prüfungsleistungen** und **Studienleistungen** messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich gemäß § 15 mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf die erfolgreiche Teilnahme oder das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

§ 7a

Prüfungsfristen, Folgen des Fristversäumnisses

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass bis zum Ende des Regeltermins in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 50 bzw. im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik 30 ECTS-Punkte sowie in der Bachelorprüfung 180 ECTS-Punkte erworben sind. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite und in der Bachelorprüfung das sechste Semester. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7b

Zusatzmodule

¹Zusatzmodule sind Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7a zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. ²Besteht die Studierende oder der Studierende an der FAU Erlangen-Nürnberg zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ³Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁴Die Wahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an. ⁶Zusatzmodule gehen nicht in die Abschlussnote ein, sie können auf Antrag des Studierenden im Transcript of Re-

cords ausgewiesen werden. ⁷Dieser Antrag ist beim Prüfungsamt bei Vorliegen aller Ergebnisse zu stellen.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften; sie werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Der Fakultätsrat wählt ein Mitglied zu der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9

Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter. ²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz, dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz und der Bayerischen Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10

Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Semesterbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen in einem öffentlich zugänglichen Modulkatalog veröffentlicht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher durch den Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Solange die Fristen nach §§ 7, 27 eingehalten werden, ist ein Rücktritt von einzelnen Prüfungen ohne nachteilige Folgen möglich; der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung nach dieser Bestimmung ist unzulässig. ²Der Rücktritt kann spätestens unmittelbar vor dem Beginn der Prüfungszeit einer Prüfungsleistung erfolgen und bedarf keiner Begründung. ³Der Rücktritt erfolgt durch Fernbleiben von der Prüfung. ⁴Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung.

(4) ¹Der Wechsel des Schwerpunkts oder des Vertiefungsbereichs ist bis zur erstmaligen Ablegung der letzten Prüfung des bisher gewählten Bereiches zulässig. ²Der Wechsel ist gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. ³Bereits begonnene Module werden angerechnet bzw. als Zusatzmodule nach § 7b weitergeführt. ⁴Der Wechsel des Schwerpunkts oder des Vertiefungsbereiches ist kein von den Studierenden nicht zu vertretender Grund nach § 7 Abs. 1.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen im gleichen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang beziehungsweise in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁵Module, Prüfungen und Studienleistungen, die an anderen inländischen Hochschulen erworben wurden, können im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten anerkannt werden. ⁶Prüfungen und sonstige Leistungsnachweise, die aufgrund eines Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Ausland erbracht werden, werden im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten anerkannt. ⁷Insgesamt können Module, Prüfungen und Studienleistungen nur bis zu einem Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten angerechnet werden. ⁸Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁹Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(2) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(3) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(4) ¹Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Module, Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. ³Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 25 v. H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

(5) ¹Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr anerkannt werden. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen. ³Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studium der Wirtschaftswissenschaften nach dieser Prüfungsordnung

anerkannt wurden oder werden, können nicht gleichzeitig für ein Studium der International Business Studies nach dieser Prüfungsordnung anerkannt werden (Ausschluss des Doppelstudiums); entsprechendes gilt im umgekehrten Fall.

(6) ¹Wer die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung von Leistungen aus früheren Studien beantragt, muss die erforderlichen Unterlagen vor der Anmeldung für die zu ersetzende Prüfung, spätestens aber ein Jahr nach Aufnahme des Studiums, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters von Amts wegen; die Entscheidung ergeht schriftlich.

(7) ¹Die Noten anerkannter oder angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 17 gebildet wurden. ²Die Tatsache der Übernahme wird im Zeugnis vermerkt. ³Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 17 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

⁴Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§13

Entzug akademischer Grade

Der Entzug des akademischen Grades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Prüfungsarten

(1) ¹Im Bachelorstudiengang werden folgende Prüfungsarten als Modulprüfung anerkannt:

1. schriftliche Prüfung:
 - a. Klausur
 - b. Hausarbeit
 - c. Seminararbeit
2. mündliche Prüfung
3. Sonderformen, insbesondere:
 - a) Projektarbeit /-bericht
 - b) Praktikumsbericht
 - c) Thesenpapier
 - d) Protokoll
 - e) Kurztest
 - f) Referat
 - g) Präsentation/Präsentationspapier
 - h) Diskussionspapier
 - i) Moderation
 - j) Lehrprobe
 - k) Fallstudie
 - l) Diskussionsbeteiligung/Mitarbeit
 - m) Portfolio im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschaftspädagogik (Zusammenstellung von für die Ausbildung von Pädagogen international üblichen Artefakten insbesondere Konzepte für Lehr-/Lernarrangements und für Prüfungsaufgaben bzw. Tests sowie Selbst- und Fremdrelexionsaufgaben im Zuge der kollegialen Hospitation)
 - n) Elektronische Prüfung.

²Module mit bis zu 5 ECTS-Punkten können mit bis zu 3, Module mit bis zu 15 ECTS-Punkten mit bis zu 4 unterschiedlichen Teilleistungen aus dem Katalog der Prüfungsarten des Satz 1 Nr. 1 a – c, Nr. 2 und Nr. 3 a – n abgeschlossen werden. ³Die Prüfungsarten, die Anzahl der Teilleistungen und der Umfang werden entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 1 im Modulhandbuch bekannt gegeben.

(2) Für von anderen Fakultäten importierte Module werden die Prüfungsart und die Anzahl der Teilleistungen durch die Prüfungsordnung der exportierenden Fakultät bzw. Fachbereich geregelt.

(3) ¹Studierende, die wegen eines Wechsels in ein Auslandsstudium den regulären Termin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfenden beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin anberaumt wird. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Mit dem Antrag sind Nachweise für das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) ¹Die Prüfungsdauer für Klausuren beträgt entweder 60, 90 oder 120 Minuten. ²Die Klausur kann in bis zu drei Teilklausuren geteilt werden, soweit dadurch die im Modul gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 genannte maximale Anzahl an Teilleistungen nicht überschritten wird. ³Prüfungen können in einer Fremdsprache abgelegt werden; dies ist im Modulhandbuch anzukündigen. ⁴Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. ⁵Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Bewertung vorzulegen. ⁶Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 18 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ⁷Für von anderen Fakultäten importierte Module wird die Prüfungsdauer durch die Prüfungsordnung der exportierenden Fakultät bzw. Fachbereich geregelt.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird. ³Die Dauer der mündlichen Prüfung wird in der Anlage 6 geregelt, für von anderen Fakultäten importierte Module wird die Prüfungsform und -dauer durch die Prüfungsordnung der exportierenden Fakultät geregelt.

(2) ¹In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 17 fest. ²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 15 bis 30 Minuten; § 16 Abs. 2 Satz 3 und 16 Abs. 2 Satz 5 sowie 16 Abs. 2 Satz 7 gelten entsprechend. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen oder

Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁴Eine automatisch erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei Studienleistungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bzw. „erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht erfolgreich teilgenommen“. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Assessmentprüfung und der Bachelorprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

(3) ¹Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 errechnet; die einzelnen Noten gehen, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Gewicht der auf sie entfallenden ECTS-Punkte in die Modulnote ein. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Assessmentprüfung ist bestanden, wenn die Module gemäß § 25 Abs. 2 bestanden sind. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit ihren ECTS-Punkten gewichteten Module. ³Bei der Berechnung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(5) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Bachelorstudiums gem. der Anlage erfolgreich abgelegt worden sind. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit gebildet, wobei die Noten der Module der Assessmentphase mit einer Gewichtung von 0,5 und die übrigen Modulnoten mit einer Gewichtung von 1,0 in die Endnote eingehen. ³Dabei können unbenotete Module im Umfang von maximal 20 ECTS-Punkten aus dem Vertiefungsbereich und dem Bereich Schlüsselqualifikationen erbracht werden. ⁴Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung beantragen. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. ²Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

³Das Transcript of Records führt alle besuchten Module mit Modulnote und Teilnoten auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁶Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22

Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23

Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen.

II. Besonderer Teil

Erster Abschnitt: Assessmentprüfung und Bachelorprüfung

§ 24

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Bachelorprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. ³Die Regelungen des § 10 Abs. 3 und des § 27 bleiben unberührt. ⁴Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. im Besonderen Teil vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,

2. die Assessmentprüfung, die Bachelorprüfung oder die Diplomvorprüfung im gleichen oder inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist; als inhaltlich vergleichbar gelten insbesondere
 - die Diplom- oder Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften und International Business Studies,
 - der Diplomstudiengang Sozialwissenschaften und der Bachelorstudiengang Sozialökonomik sowie
 - die Diplomstudiengänge Internationale Betriebswirtschaftslehre/Internationale Volkswirtschaftslehre, der Bachelorstudiengang International Business Studies und Wirtschaftswissenschaften,
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25

Assessmentprüfung (Grundlagen- und Orientierungsprüfung)

- (1) In der **Assessmentprüfung** (Grundlagen- und Orientierungsprüfung), die den ersten Abschnitt der Bachelorprüfung bildet, sollen die Studierenden zeigen, dass sie
- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
 - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik umfasst die Assessmentprüfung 30 ECTS-Punkte gemäß Festlegung in der Anlage 4. ²In den übrigen Bachelorstudiengängen sind Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Assessmentphase (60 ECTS-Punkte) zu wählen.

§ 26

Zweiter Abschnitt der Bachelorprüfung

¹Der Zweite Abschnitt der Bachelorprüfung dient als Abschnitt zur Erweiterung und Vertiefung, in dem über die Assessmentphase hinausgehende Kenntnisse vermittelt werden, die für einen frühen Berufseinstieg erforderlich sind. ²Er besteht aus allen Modulprüfungen des Bachelorabschnitts und der Bachelorarbeit. ³Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind. ⁴Zum Studienverlauf vergleiche Anlagen 1 bis 3.

§ 27

Bachelorarbeit

(1) ¹In der Bachelorphase ist die Bachelorarbeit anzufertigen. ²Sie ist mit 12 ECTS-Punkten bewertet. ³Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Die Studierenden sorgen in der Regel spätestens am Semesteranfang des sechsten Studienseesters dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhal-

ten. ²Es ist regelmäßig ein Thema aus dem Bereich des gewählten Schwerpunkts zu bearbeiten; Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. ³Gelingt es den Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihnen die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag der oder des Studierenden ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. ⁴Die Fachvertreterin oder der Fachvertreter müssen in dem Semester, in dem die Bearbeitung des Themas stattfindet, der oder dem Studierenden die Teilnahme an einem Bachelorseminar ermöglichen.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe darf neun Wochen (Regelbearbeitungszeit) nicht überschreiten. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Die Arbeitszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal neun Wochen verlängert werden. ⁴Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben werden. ²Bei Rückgabe des Themas wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt.

(5) ¹Die Arbeit wird, soweit im Zweiten Abschnitt nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. ²Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(6) ¹Die Arbeit ist in zwei Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern; neben zwei schriftlichen Exemplaren ist die Arbeit einmal in elektronischer Form abzugeben. ²Das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die Studierende oder der Studierende sie selbst verfasst hat, keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und von dieser als Teil einer Prüfung angenommen wurde. ⁴Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Arbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und in der Regel einer oder einem weiteren, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachterin oder Gutachter beurteilt; § 15 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit in angemessener Frist begutachtet ist. ³Die Arbeit ist angenommen, wenn das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachterinnen oder Gutachter mindestens der Note „ausreichend“ entspricht. ⁴Andernfalls ist sie abgelehnt. ⁵Bei der Berechnung der Note werden nur die ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

(8) ¹Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder eine Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die

Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Für die Wiederholung gelten § 26 Abs. 1 bis 7 entsprechend.

§ 28

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Mit Ausnahme der Assessmentprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Prüfungen der Assessmentprüfung können nur einmal wiederholt werden. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin, spätestens mit Ablauf des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters abgelegt werden. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ⁷Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁸Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 können jedoch statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Zweiten Abschnitt können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

§ 29 Zweitfach

¹Im Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik wird in der Studienrichtung II der Bereich Schlüsselqualifikationen durch Prüfungen im Zweitfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten ersetzt. ²Als Zweitfach sind wählbar:

1. Englisch und Auslandswissenschaft
2. Französisch und Auslandswissenschaft
3. Spanisch und Auslandswissenschaft
4. Deutsch
5. Geschichte
6. Evangelische Religionslehre
7. Katholische Religionslehre
8. Sport
9. Mathematik
10. Wirtschaftsinformatik

³Die Module und die jeweils zu erbringenden Prüfungen werden vom jeweiligen Fach definiert.

III. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2006/07 ab das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften, International Business Studies oder Sozialökonomik aufnehmen. ³Folgende Prüfungsordnungen treten vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft:

1. Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 1133),
2. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 37), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 1133),
3. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftsinformatik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. September 1991 (KWMBI II 1991 S. 814), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2004 (KWMBI II 2004 S. 1335),
4. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftspädagogik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 706), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2004 (KWMBI II 2004 S. 1133),
5. Prüfungsordnung für den Diplom- und Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (International Business) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Januar 1998 (KWMBI II 1998 S. 583), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2005,
6. Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Internationale Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 222), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2005,
7. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 43), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2005.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung in einem Diplomstudiengang eingeschrieben sind, der von den Bachelorstudiengängen dieser Prüfungsordnung abgelöst wird, legen ihre Prüfungen nach der für sie bisher geltenden Diplomprüfungsordnung nach Abs. 1 Satz 3 ab. ²Die Diplomvorprüfung und die Prüfungen des Grundstudiums müssen in allen Diplomstudiengängen spätestens bis zum Wintersemester 2008/09 abgelegt werden; die Diplomprüfung muss spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2011 in den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre und bis zum Ende des Wintersemesters 2011/12 in den übrigen Diplomstudiengängen abgelegt werden. ³Die Blockprüfungen der Diplomprüfung nach der

1. Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-

- Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 1999 (KWMBI II 1999 S. 331),
2. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 37), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 1999 (KWMBI II 1999 S. 333),
 3. Diplomprüfungsordnung für Studenten der Wirtschaftspädagogik an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Februar 1976 (KWMBI II 1976 S. 165), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Januar 1999 (KWMBI II 1999 S. 330) müssen spätestens zum Ende des Sommersemesters 2007 abgelegt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen, soweit die Anwendung dieser Regelung zu nicht beabsichtigten Härtefällen führen würde. ⁵Die Bestimmungen über die Masterprüfung der Prüfungsordnung für den Diplom- und Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (International Business) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Januar 1998 (KWMBI II 1998 S. 583), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2005 bleiben von der Regelung in Abs. 1 Satz 3 unberührt.

(3) ¹Die Regelungen der ersten Änderungssatzung gelten ab deren In-Kraft-Treten für alle Studierenden der Bachelorstudiengänge. ²Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung bereits Prüfungen in den Studiengängen nach dieser Prüfungsordnung abgelegt hat und noch ausstehende Prüfungen der Assessmentphase ablegen muss, legt diese nach den Regelungen der ersten Änderungssatzung ab. ³Die ECTS-Punkte-Gewichtung richtet sich in diesen Fällen nach der bisherigen Fassung. ⁴Ergeben sich nach Ablegen der Prüfungen der Bachelorphase weniger als 180 ECTS-Punkte, werden die in Satz 3 genannten Prüfungen mit den ECTS-Punktwerten nach der ersten Änderungssatzung bewertet, soweit diese höhere ECTS-Punktzahlen ergeben.

(4) Die Änderungssatzung vom 28. August 2009 tritt mit Ablauf des 1. Oktober 2010 außer Kraft.

(5) ¹Die Regelungen der siebten Änderungssatzung treten am 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2010/11 aufnehmen.

(6) ¹Abweichend hiervon gelten die Änderungen hinsichtlich der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (Änderung § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 18 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2) für alle Studierenden, die die Assessmentprüfung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. ²Die Änderungen der §§ 15, 16 und 17 finden abweichend von Abs. 5 Satz 2 auf alle Studierenden Anwendung.

(7) ¹Bereits im Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschriebene Studierende können zwei der neuen Modulbereiche „Studienbereiche“ oder wahlweise 4 Module a 5 ECTS-Punkten wahlweise zu den bisherigen Vertiefungsblöcken 1 bis 4 studieren. ²Studierende, die die Schlüsselqualifikationsmodule „Präsentationsfähigkeiten“ und „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ noch nicht begonnen bzw. abgelegt haben, legen an dessen Stelle ein Wahlmodul Schlüsselqualifikation ab. ³Studierende des Schwerpunkts Wirtschaftspädagogik, die die Module „Präsentati-

ons- und Moderationstechniken“ sowie das Modul „Betriebspädagogisches Seminar“ noch nicht begonnen bzw. abgelegt haben, legen diese Module in der neuen ECTS-Gewichtung gemäß Studienplan ab.

(8) ¹Studierende des Studiengangs International Business Studies, die das Studium zum Wintersemester 2009/2010 begonnen haben, schließen die Module der Assessmentphase nach den bisherigen Bestimmungen ab. ²Sie können wahlweise die Bachelorphase gemäß **Anlage 2** der gültigen Fassung ab Wintersemester 2010/2011 studieren; anstatt der Module ITEB und Absatz ist in diesem Fall das Modul Statistik mit 10 ECTS-Punkten zu belegen.

(9) ¹Die Wahl entsprechend der Wahlmöglichkeiten des Abs. 7 Satz 1 und des Abs. 8 ist gegenüber dem Prüfungsamt bis zum 31. Oktober 2010 schriftlich zu erklären. ²Wird keine Wahl erklärt, gilt der Studienverlaufsplan vor dem Wintersemester 2010/11.

(10) Module und Prüfungen nach der Prüfungsordnung in der Fassung vor dieser Änderungssatzung, die mit dieser Änderungssatzung ersetzt worden sind, aber für laufende Kohorten noch angeboten werden, werden letztmalig im Wintersemester 2013/14 angeboten.

Anlagen zur Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

Anlagenverzeichnis:

- Anlagen 1-4: Übersichtstabellen
- Anlage 1 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften
 - Anlage 1.1 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre
 - Anlage 1.2 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre
 - Anlage 1.3 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik
 - Anlage 1.4 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik
 - Anlage 1.4.1 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/Studienrichtung I
 - Anlage 1.4.2 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/Studienrichtung II
- Anlage 2 Bachelor in International Business Studies
- Anlage 3 Bachelor in Sozialökonomik
 - Anlage 3.1 Bachelor in Sozialökonomik mit Schwerpunkt Verhaltenswissenschaften
 - Anlage 3.2 Bachelor in Sozialökonomik mit Schwerpunkt International
- Anlage 4 Bachelor in Wirtschaftsinformatik

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Module, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium stehen und durch eine Professorin oder einen Professor der Universität vertreten werden, für die Bachelorprüfung zulassen. Fächer, die nicht mehr durch eine Professorin oder einen Professor der Universität vertreten werden, sind aus der Liste der Prüfungsfächer zu streichen.

Anlage 1 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften

Anlage 1.1 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften			Semester					
Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre (BWL)			1	2	3	4	5	6
	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
1 Übersicht / Welt des Unternehmens	15							
Unternehmensplanspiel	5	5						
Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5	5						
Unternehmer und Unternehmen	5	5						
Methodische Grundlagen der WiWi	30							
Buchführung	5	5						
IT und E-Business	5	5						
Mathematik	10	5	5					
Statistik	10				10			
BWL / Unternehmen und ihr Geschäft	15							
Absatz	5		5					
Jahresabschluss	5		5					
Produktion, Logistik, Beschaffung	5			5				
VWL / Unternehmen und ihr Umfeld	15							
Makroökonomie	5		5					
Mikroökonomie	5		5					
Wirtschaft und Staat	5			5				
Recht	10							
Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5			5				
Wirtschaftsprivatrecht	5				5			
Schlüsselqualifikationen	15							
Sprachen	5		5					
Praxis der emp. Wirtschaftsforschung	5				5			
Schlüsselqualifikationsmodul	5				5			
2 Kernbereich des Schwerpunkts BWL	20							
Kostenrechnung und Controlling	5			5				
Internationale Unternehmensführung	5				5			
Investition und Finanzierung	5				5			
Business Plan Seminar/Planspiel/Fallstudienseminar (alternativ)	5							5
3 Vertiefungsbereich des Schwerpunkts BWL	60							
Studienbereich oder 4 Vertiefungsmodule á 5 ECTS*	20				5	15		
Studienbereich oder 4 Vertiefungsmodule á 5 ECTS*	20					10	10	
freies Vertiefungsmodul*	5					5		
Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15							15
	ECTS	180	30	30	30	30	30	30

* 25 der 45 ECTS müssen aus Vertiefungsmodulen im Bereich BWL belegt werden.

Anlage 1.2 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften								
Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre (VWL)			Semester					
			1	2	3	4	5	6
	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
1	Übersicht / Welt des Unternehmens	15						
	Unternehmensplanspiel	5	5					
	Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5	5					
	Unternehmer und Unternehmen	5	5					
	Methodische Grundlagen der WiWi	30						
	Buchführung	5	5					
	IT und E-Business	5	5					
	Mathematik	10	5	5				
	Statistik	10			10			
	BWL / Unternehmen und ihr Geschäft	15						
	Absatz	5		5				
	Jahresabschluss	5		5				
	Produktion, Logistik, Beschaffung	5			5			
	VWL / Unternehmen und ihr Umfeld	15						
	Makroökonomie	5		5				
	Mikroökonomie	5		5				
	Wirtschaft und Staat	5			5			
	Recht	10						
	Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5			5			
	Wirtschaftsprivatrecht	5				5		
	Schlüsselqualifikationen	15						
	Sprachen	5		5				
	Praxis der emp. Wirtschaftsforschung	5				5		
	Schlüsselqualifikationsmodul	5				5		
2	Kernbereich des Schwerpunkts VWL	20						
	Außenwirtschaft	5			5			
	Ökonomie des öffentlichen Sektors	5				5		
	Arbeitsmarktpolitik	5					5	
	Wettbewerbstheorie und -politik	5					5	
3	Vertiefungsbereich des Schwerpunkts VWL	60						
	Studienbereich oder 4 Vertiefungsmodule á 5 ECTS*	20				10	10	
	Studienbereich oder 4 Vertiefungsmodule á 5 ECTS*	20					10	
	freies Vertiefungsmodul*	5					5	
	Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15					15	
	ECTS	180	30	30	30	30	30	

* 25 der 45 ECTS müssen aus Vertiefungsmodulen im Bereich VWL belegt werden.

Anlage 1.3 Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften								
Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (WI)			Semester					
			1	2	3	4	5	6
		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
1	Übersicht / Welt des Unternehmens	15						
	Unternehmensplanspiel	5	5					
	Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5	5					
	Unternehmer und Unternehmen	5	5					
	Methodische Grundlagen der WiWi	30						
	Buchführung	5	5					
	IT und E-Business	5	5					
	Mathematik	10	5	5				
	Statistik	10			10			
	BWL / Unternehmen und ihr Geschäft	15						
	Absatz	5		5				
	Jahresabschluss	5		5				
	Produktion, Logistik, Beschaffung	5			5			
	VWL / Unternehmen und ihr Umfeld	15						
	Makroökonomie	5		5				
	Mikroökonomie	5		5				
	Wirtschaft und Staat	5			5			
	Recht	10						
	Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5			5			
	Wirtschaftsprivatrecht	5				5		
	Schlüsselqualifikationen	15						
	Sprachen	5		5				
	Praxis der emp. Wirtschaftsforschung	5				5		
	Schlüsselqualifikationsmodul	5				5		
2	Kernbereich des Schwerpunkts WI	20						
	Allgemeine WI I: IT-gestützte Unternehmensführung	5			5			
	Allgemeine WI II: E-Business Management	5				5		
	Allgemeine WI III: IT-Management	5					5	
	Business Plan Seminar/Planspiel/Fallstudienseminar (5						5
3	Vertiefungsbereich des Schwerpunkts WI	60						
	Studienbereich oder 4 Vertiefungsmodule á 5 ECTS*	20				10	10	
	Studienbereich oder 4 Vertiefungsmodule á 5 ECTS*	20					10	10
	freies Vertiefungsmodul*	5					5	
	Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15						15
		ECTS	180	30	30	30	30	30
* 25 der 45 ECTS müssen aus Vertiefungsmodulen im Bereich WI belegt werden.								

Anlage 1.4

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik

Anlage 1.4.1

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/Studienrichtung I

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften								
Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik / Studienrichtung I (Wipäd I)			Semester					
			1	2	3	4	5	6
		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
1	Übersicht / Welt des Unternehmens	15						
	Unternehmensplanspiel	5	5					
	Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5	5					
	Unternehmer und Unternehmen	5	5					
	Methodische Grundlagen der WiWi	30						
	Buchführung	5	5					
	IT und E-Business	5	5					
	Mathematik	10	5	5				
	Statistik	10			10			
	BWL / Unternehmen und ihr Geschäft	15						
	Absatz	5		5				
	Jahresabschluss	5		5				
	Produktion, Logistik, Beschaffung	5			5			
	VWL / Unternehmen und ihr Umfeld	15						
	Makroökonomie	5		5				
	Mikroökonomie	5		5				
	Wirtschaft und Staat	5			5			
	Recht	10						
	Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5			5			
	Wirtschaftsprivatrecht	5				5		
	Schlüsselqualifikationen	15						
	Sprachen	5		5				
	Praxis der emp. Wirtschaftsforschung	5				5		
	Schlüsselqualifikationsmodul	5				5		
2	Kernbereich des Schwerpunkts Wipäd I	25						
	Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik	5			5			
	Berufliche Weiterbildung	5				5		
	Präsentations- und Moderationstechniken	5					5	
	Betriebspädagogisches Seminar	5					5	
	Erkundungsprojekt <u>oder</u> Schulpraktische Studien (SPS)	5					5	
3	Vertiefungsbereich des Schwerpunkts Wipäd I	55						
	Studienbereich Wipäd: 4 Vertiefungsmodule á 5 ECTS	20				10	10	
	zwei freie Vertiefungsmodule á 5 ECTS	10					5	
	Vertiefungsmodul Kostenrechnung und Controlling	5					5	
	Vertiefungsmodul Investition und Finanzierung	5					5	
	Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15					15	
	ECTS	180	30	30	30	30	30	

Anlage 1.4.2

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik/Studienrichtung II

Bachelor in Wirtschaftswissenschaften								
Bachelor in Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik / Studienrichtung II (Wipäd II)			Semester					
			1	2	3	4	5	6
		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
1	Übersicht / Welt des Unternehmens	15						
	Unternehmensplanspiel	5	5					
	Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5	5					
	Unternehmer und Unternehmen	5	5					
	Methodische Grundlagen der WiWi	30						
	Buchführung	5	5					
	IT und E-Business	5	5					
	Mathematik	10	5	5				
	Statistik	10			10			
	BWL / Unternehmen und ihr Geschäft	15						
	Absatz	5		5				
	Jahresabschluss	5		5				
	Produktion, Logistik, Beschaffung	5			5			
	VWL / Unternehmen und ihr Umfeld	15						
	Makroökonomie	5		5				
	Mikroökonomie	5		5				
	Wirtschaft und Staat	5			5			
	Zweifach	15						
	Je nach Zweifach unterschiedlich. Die Festlegung der Module erfolgt durch die beteiligten Fächer.	15				5	10	
	Rechtlicher Rahmen	10						
	Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrech	5			5			
	Wirtschaftsprivatrecht	5		5				
2	Kernbereich des Schwerpunkts Wipäd II	25						
	Präsentations- und Moderationstechniken	5				5		
	Grundlagen der Wirtschafts- und Betriebspädagogik	5			5			
	Betriebspädagogisches Seminar	5				5		
	Berufliche Weiterbildung	5				5		
	Erkundungsprojekt oder Schulpraktische Studien (SF	5					5	
3	Vertiefungsbereich des Schwerpunkts Wipäd II	55						
	Studienbereich Wipäd: 4 Vertiefungsmodule á 5 EC	20				15	5	
	Zweifachvertiefung	10					5	
	Vertiefungsmodul Kostenrechnung und Controlling	5					5	
	Vertiefungsmodul Investition und Finanzierung	5					5	
	Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15					15	
	ECTS	180	30	30	30	30	30	

Anlage 2 Bachelor in International Business Studies

Bachelor in International Business Studies								
Bachelor in International Business Studies (IBS)			1	2	3	4	5	6
	S	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
1	Übersicht / Welt des Unternehmens	10						
	Unternehmensplanspiel	5	5					
	Unternehmer und Unternehmen	5	5					
	Methodische Grundlagen	25						
	Buchführung	5	5					
	IT und E-Business	5			5			
	Management internationaler Projekte	5			5			
	Statistik	10	10					
	Internationale Unternehmen und ihr Geschäft	15						
	Absatz	5						5
	Jahresabschluss	5		5				
	Produktion, Logistik, Beschaffung	5			5			
	Internationale Unternehmen und ihre Umwelt	20						
	Mikroökonomie	5		5				
	Makroökonomie	5		5				
	Die angloamerikanischen Länder im int. Kontext	5	5					
	Die romanischsprachigen Länder im int. Kontext	5			5			
	Strategisches und internationales Management	10						
	Strategisches und internationales Management I	5				5		
	Strategisches und internationales Management II	5				5		
	Schlüsselqualifikationen	20						
	Sprachen 1.1	5		5				
	Sprachen 1.2	5					5	
	Fallstudien zum internationalen Management	5			5			
	Schlüsselqualifikationsmodul	5				5		
2	Kernbereich des Schwerpunkts IBS	20						
	Außenwirtschaft	5			5			
	Europäisches und internationales Recht	5				5		
	Sprachen IBS 2	5		5				
	Internationale Unternehmensführung	5		5				
3	Vertiefungsbereich des Schwerpunkts IBS	60						
	Studienbereich oder 4 Vertiefungsmodule á 5 ECTS	20				10	5	5
	freies Vertiefungsmodul	5						5
	Im Ausland zu belegende Veranstaltungen	20					20	
	Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15						15
	ECTS	180	30	30	30	30	30	30

Anlage 3 Bachelor in Sozialökonomik
Anlage 3.1 Bachelor in Sozialökonomik mit Schwerpunkt International

Bachelor in Sozialökonomik								
Bachelor in Sozialökonomik mit Schwerpunkt International			Semester					
			1	2	3	4	5	6
			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
1	Sozialökonomische Grundlagen	45						
	Soziologie I (inkl. Planspiel)	10	10					
	Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5	5					
	Die angloamerikanischen Länder im int. Kontext	5	5					
	Die romanischsprachigen Länder im int. Kontext	5	5					
	Unternehmen und Unternehmer	5	5					
	Soziologie II	5		5				
	Wahlweise:							
	Einführung ins int. System oder interkult. Wirtschaftskommunikat	5		5				
	Sozialpsychologie	5		5				
	Methodische Grundlagen	35						
	Empirische Sozialforschung I	10		10				
	Empirische Sozialforschung II	10			10			
	Mathematik	5			5			
	Statistik	10			10			
	BWL / VWL	10						
	Absatz	5				5		
	Mikroökonomie	5				5		
	Recht	5						
	Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5			5			
	Schlüsselqualifikationen	5						
	Sprachen 1.1	5		5				
2	Kernbereich des Schwerpunkts International	40						
	Europäisches und internationales Recht	5			5			
	Internationale Kommunikation	5				5		
	Angloamerik. bzw. roman. Gesellschaften	10				5	5	
	Europäisierung und Globalisierung I	5				5		
	Sprache 1.2	5			5			
	Sprache 2.1	5			5			
	Sprache 2.2	5						5
3	Vertiefungsbereich des Schwerpunkts International	40						
	Studienbereich oder 4 Vertiefungsmodule á 5 ECTS	20			5	15		
	freies Vertiefungsmodul	5						5
	Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15						15
		ECTS	180	30	30	30	30	30

Anlage 3.2 Bachelor in Sozialökonomik mit Schwerpunkt Verhaltenswissenschaften

Bachelor in Sozialökonomik												
Bachelor in Sozialökonomik mit Schwerpunkt Verhaltenswissenschaften					Semester							
					1	2	3	4	5	6		
					ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
1	Sozialökonomische Grundlagen	45										
	Soziologie I (inkl. Planspiel)	10	10									
	Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften	5	5									
	Die angloamerikanischen Länder im int. Kontext	5	5									
	Die romanischsprachigen Länder im int. Kontext	5	5									
	Unternehmen und Unternehmer	5	5									
	Soziologie II	5		5								
	Wahlweise:											
	Einführung ins int. System oder interkult. Wirtschaftskommunikation	5		5								
	Sozialpsychologie	5		5								
	Methodische Grundlagen	35										
	Empirische Sozialforschung I	10		10								
	Empirische Sozialforschung II	10			10							
	Mathematik	5			5							
	Statistik	10			10							
	BWL / VWL	10										
	Absatz	5				5						
	Mikroökonomie	5				5						
	Recht	5										
	Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	5			5							
	Schlüsselqualifikationen	5										
	Sprachen	5		5								
2	Kernbereich des Schwerpunkts Verhaltenswissenschaften	20										
	Empirische Methoden und Statistik I	5				5						
	Personal und Organisation I	5				5						
	Kommunikation und Massenmedien I	5				5						
	Sozialpolitische Grundlagen I	5					5					
3	Vertiefungsbereich des Schwerpunkts Verhaltenwissen	60										
	4 sozialökonomische Vertiefungsmodule á 5 ECTS	20				5	15					
	Studienbereich oder 4 Vertiefungsmodule á 5 ECTS	20					10	10				
	freies Vertiefungsmodul	5						5				
	Modul Bachelorarbeit (inkl. Seminar)	15						15				
	ECTS	180	30	30	30	30	30	30	30			

Anlage 4 Bachelor in Wirtschaftsinformatik

Bachelor in Wirtschaftsinformatik (WInf)			Semester						
			1	2	3	4	5	6	
ECTS			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
Pflichtbereich (Methodenkompetenz)			40						
BWL		5							
Buchführung		5	5						
Wirtschaftsinformatik		5							
IT und E-Business für Wirtschaftsinformatik		5	5						
Mathematik		10							
Mathematik		10		10					
Informatik		20							
Algorithmen und Datenstrukturen		10	10						
Theoretische Informatik für Wirtschaftsinformatik		5		5					
Grundlagen der Logik und Logikprogrammierung		5			5				
Kernbereich (Fachkompetenz)			97,5						
BWL		15							
Unternehmer und Unternehmen		5	5						
Absatz		5		5					
Produktion, Logistik, Beschaffung		5			5				
Wirtschaftsinformatik		45							
Allgemeine WI1: IT-gestützte Unternehmensführung		5			5				
Allgemeine WI3: IT-Management		5			5				
Allgemeine WI2: E-Business-Management		5				5			
Spezielle WI1: Technologie- und Projektmanag. im E-Business		10				5	5		
Spezielle WI2: Innovations- und Wertschöpfungsmanagement		10				5	5		
Spezielle WI3: Service-, Prozess-, und Informationsmanag.		10					5	5	
Informatik		37,5							
Konzeptionelle Modellierung		5	5						
Parallele und Funktionale Programmierung		5		5					
Systemprogrammierung		10		5	5				
Grundlagen der Technischen Informatik		7,5			7,5				
Rechnerkommunikation		5				5			
Implementierung von Datenbanksystemen		5					5		
Schlüsselqualifikationen (Sozialkompetenz)			12,5						
Seminar Wirtschaftsinformatik		2,5				2,5			
Forschungsmethodisches Seminar		5				5			
Fallstudienseminar * (0/ 5 ECTS; 5. oder 6. Semester)		5						5	
Vertiefungsbereich			30						
Fachliche Vertiefung		15							
Fachvertiefung* (0/ 5/ 10/ 15/ 20 ECTS; 5. oder 6. Sem.)		0							
Bachelorarbeit		15							15
Praxiskompetenz		15							
Praktikum Wirtschaftsinformatik * (0/ 10 ECTS; 5. oder 6. Semester)		10						10	
Planspiel * (0/ 5 ECTS; 5. oder 6. Semester)		5							5
	ECTS	180	30	30	32,5	27,5	30	30	
<p>Module der Assessmentprüfung sind grün hinterlegt.</p> <p>*) Wahl zwischen Fachvertiefung, Fallstudienseminar, Praktikum und Planspiel</p>									